

Vertragliche Aspekte der Umsetzung von Repowering-Projekten

I. Einleitung

Das Potenzial für das Repowering von Windenergieanlagen in Deutschland ist hoch. Mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1.8.2014 ist allerdings ein gesetzlicher Anreiz in Form des sog. „Repowering-Bonus“ weggefallen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der an einem Repowering-Projekt beteiligten Akteure stellt oft die größte Herausforderung dar. In diesem Beitrag stellen wir vertragliche Lösungsansätze zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs dar.

Die Leistung von Windenergieanlagen konnte in den letzten 20 Jahren von 300 kW auf aktuell bis zu 7.500 kW gesteigert werden. Durch das Ersetzen von älteren Anlagen durch höhere und leistungsstärkere neue Turbinen (Repowering) können bestehende Standorte deutlich effizienter zur Stromerzeugung genutzt werden.

Das Repowering bietet nicht nur dem Betreiber der neuen Windenergieanlagen (im Folgenden: Neuanlagen) eine wirtschaftlich interessante Perspektive. Auch die weiteren Beteiligten (Betreiber der Altanlagen, Flächeneigentümer) können von einem Repowering und der damit verbundenen Steigerung der Stromerzeugung und der Erlöse profitieren. Gemeinden können zudem höhere Gewerbesteuereinnahmen generieren. In Bürgerwindparks können sich auch Anwohner wirtschaftlich beteiligen. Dadurch kann die Akzeptanz des Projektes gesteigert werden.

Gleichzeitig wird es durch das Repowering möglich, verstreut installierte Windenergieanlagen der ersten Generation „einzusammeln“ und an besser geeigneten Standorten zu konzentrieren. Im Rahmen von Bauleitplänen oder städtebaulichen Verträgen haben Kommunen verschiedene Möglichkeiten, das Repowering zu unterstützen und zu steuern.

Schließlich gehen die neuen Technologien mit einer verbesserten Netzverträglichkeit sowie der Reduzierung von Lärm- und Lichtemissionen, der verringerten Rotordrehzahl und anderen, die Beeinträchtigung der Anwohner mindernden Eigenschaften einher. Mit dem Repowering ist somit im Ergebnis eine Vielzahl von Vorteilen verbunden.

II. Interessenkonflikte beim Repowering

Bei allen mit dem Repowering verbundenen Vorteilen ist die Realisierung eines Vorhabens stets abhängig von dem konstruktiven Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten bzw. Betroffenen.¹ Das Repowering betrifft insbesondere diejenigen

Akteure, die bisher von dem Betrieb der Altanlagen profitiert haben und durch das Repowering zunächst eine Einnahmequelle verlieren. Neben dem bzw. den Betreibern der Altanlagen sind insoweit auch die Eigentümer der Flächen zu nennen, auf denen sich die Altanlagen befinden.

Zwei Konstellationen sollen im Folgenden hervorgehoben werden, da in diesen ein möglicher Interessenkonflikt besonders deutlich zu Tage tritt:

1. Wechsel zwischen Neu- und Altanlagenbetreiber

Für ein Repowering-Projekt bedarf es des „Zugriffs“ auf Altanlagen, die den neuen leistungsstärkeren Anlagen weichen. Häufig verfügt der Projektinitiator des Repowering-Vorhabens allerdings nicht über rückbaufähige Altanlagen, so dass er den Betreiber einer oder mehrerer Altanlagen, welche für den Rückbau geeignet sind, mit „ins Boot holen“ muss.²

Der Betreiber von bereits errichteten Anlagen hat jedoch regelmäßig zunächst das Interesse, durch den Betrieb der Altanlagen langfristig Gewinn zu erzielen sowie gegebenenfalls die Finanzierung der Altanlage an den Kreditgeber zurückzuführen. Insbesondere wird er den im EEG³ vorgesehenen 20-jährigen Förderzeitraum möglichst vollständig ausschöpfen wollen. In aller Regel wird der stillzulegende Windpark bzw. die stillzulegende Windenergieanlage noch nicht das Ende des Vergütungszeitraums erreicht haben, so dass für den erzeugten Strom noch ein Vergütungsanspruch nach der jeweiligen Fassung des EEG besteht. Je länger der Förderzeitraum der bestehenden Anlagen noch andauert, desto größer sind die wirtschaftlichen Nachteile für deren Betreiber, die durch das Ersetzen bzw. den Rückbau entstehen. Dieser wirtschaftliche Nachteil muss somit ausgeglichen werden, um den Altanlagenbetreiber für das Repowering-Vorhaben gewinnen zu können.

Die Komplexität erhöht sich, wenn mehrere Einzelanlagen unterschiedlicher Altanlagenbetreiber durch Neuanlagen ersetzt

* Die Verfasser sind Rechtsanwälte in der Kanzlei von Bredow Valentin Herz, Berlin. Der Beitrag basiert auf einem Gutachten, das die Verfasser im Auftrag der Energieagentur NRW erstellt haben.

1 Eine weitere Herausforderung, auf die im Rahmen dieses Beitrages nicht eingegangen wird, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben.

2 Seiferth/Samp, EnWZ 2014, 106 [107].

3 Die Förderhöhe bestimmt sich dabei nach dem Datum der Inbetriebnahme.

werden. In diesem Fall müssen die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Altanlagenbetreiber untereinander und mit den Interessen der weiteren beteiligten Akteure zum Ausgleich gebracht werden.

2. Standortwechsel⁴

Für die Errichtung der Windparks sind große Flächen notwendig, die regelmäßig nicht im Eigentum des Betreibers stehen. Folglich müssen mit den Grundstückseigentümern – nicht selten sind dies Landwirte – langfristige Flächennutzungsverträge geschlossen werden. Dies betrifft nicht nur den Standort der Windenergieanlage, sondern auch Abstandsflächen sowie Flächen für die Verlegung der Kabel, die Errichtung der Zuwegung sowie Kranstellflächen.

Alle Grundstückseigentümer, die Flächen zur Verfügung stellen, haben grundsätzlich ein Interesse an dem Erhalt einer möglichst hohen Nutzungsentschädigung für die Überlassung ihrer Flächen für die gesamte Laufzeit des Nutzungsvertrages. Der Nutzungsvertrag und die Höhe des Entgelts können dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Soll die Neuanlage auf dem gleichen Grundstück errichtet werden wie die Altanlage, werden die Interessen des Grundstückseigentümers lediglich insoweit berührt, als dieser seine Fläche für einen deutlich längeren Zeitraum zur Verfügung stellen soll als ursprünglich geplant. Im Gegenzug für die erforderliche Vertragsverlängerung bzw. den erforderlichen Neuabschluss des Vertrages wird der Grundstückseigentümer im Regelfall eine – möglicherweise signifikante – Erhöhung des Nutzungsentgelts fordern.

Nicht selten ändert sich aber im Rahmen eines Repowering-Vorhabens der Standort der Windenergieanlagen, so dass bisher genutzte Flächen eine andere Nutzung erfahren. So kann beispielsweise ein Grundstück, welches zuvor lediglich als Zuwegung diente, nun zu einem Grundstück werden, auf dem eine der neuen Windenergieanlagen errichtet wird (sog. „Standortgrundstück“). Wenn sich die Altanlagen in einem Windeignungsgebiet befinden, in dem nun auch die neuen Windenergieanlagen errichtet werden sollen und wurde die gesamte Fläche des Windeignungsgebiets gesichert, sieht sich der Projektinitiator des Repowering-Vorhabens denselben Grundstückseigentümern gegenüber, mit denen auch schon für das ursprüngliche Vorhaben Verträge geschlossen wurden.

Es gibt jedoch auch (häufig planungsrechtliche) Gründe, warum das Gebiet der alten Anlagen für die Errichtung von Neuanlagen nicht nutzbar ist. So ist es denkbar, dass in dem Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt der Errichtung der Altanlage kein Windeignungsgebiet ausgewiesen war. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde nun aber andere Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, z.B. weil dort insgesamt weniger Umwelteinwirkungen zu erwarten sind als an den bisherigen Standorten.⁵ An dem alten Standort ist daher die Neuerrichtung

einer Windenergieanlage planungsrechtlich unzulässig. Andere Gründe für den Standortwechsel können neu hinzugetretene Umweltauswirkungen, die Änderung des Netzverknüpfungspunkts der Anlagen oder eine Anpassung des Layouts des neuen Windparks für die Erzielung eines optimalen Parkwirkungsgrades sein.

Im Fall einer Verschiebung des Standortes entsteht ein Interessenkonflikt zwischen den Altgrundstückseigentümern und Neugrundstückseigentümern insbesondere dann, wenn das Grundstück des Altgrundstückseigentümers im Repowering-Projekt gar keine Verwendung mehr findet.

Soll ein Repowering-Projekt auf einer anderen als der für die Altanlagen gesicherten Fläche realisiert werden, stellt sich daher die Frage, wie mit den Flächennutzungsverträgen für den Standort der Altanlage umzugehen ist. Sofern keine Kündigung des Nutzungsvertrages in Betracht kommt, wird ein Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils, der dem Eigentümer der Flächen des alten Standorts durch den Wegfall der Nutzung entsteht, erforderlich.

III. Allgemeines zum Interessenausgleich

1. Umgang mit den Interessen des Altanlagenbetreibers

Sind Neu- und Altanlagenbetreiber nicht identisch, muss ein (in der Regel wirtschaftlicher) Anreiz gefunden werden, um den Betreiber der abzubauenden Windenergieanlage für das Repowering-Vorhaben zu gewinnen.

Wie hoch der Anreiz sein muss, hängt von vielen Faktoren, wie z. B. der verbleibenden Vergütungsdauer, den bisherigen Einnahmen aus dem Betrieb der Altanlage, dem Fortlaufen der Finanzierung, den rechtlichen Risiken im Hinblick auf den Altflächennutzungsvertrag sowie der Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung der Altanlage (z. B. Verkauf) ab. Bislang konnte im Rahmen eines Repowering-Vorhabens nach dem EEG 2009 und dem EEG 2012 der Repowering-Bonus in Höhe von 0,5 Cent je kWh beansprucht werden. Dieser wurde häufig ganz oder anteilig an den Altbetreiber als Entschädigung ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte in der Regel auf der Grundlage von Repowering-Bonus-Vereinbarungen als abgezinsten Einmalzahlung. Mit der ersatzlosen Streichung des Bonus im EEG 2014 ist diese Möglichkeit jedoch entfallen. Dies hat zur Folge, dass zukünftig für den Rückbau im Rahmen eines Repowering-Vorhabens nur noch ältere Altanlagen in Frage kommen als bisher, da hier die ausgleichende finanzielle Einbuße entsprechend geringer ist als bei jüngeren Anlagen.

4 Der Begriff „Standort“ ist hier umfassend zu verstehen und schließt auch Kabel- und Zuwegungen sowie Abstandsflächen etc. mit ein.

5 Deutscher Städte- und Gemeindebund, Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB-Dokumentation Nr. 94 (2009), S. 97.

Im Wesentlichen kommen neben einer finanziellen Entschädigung durch eine Einmalzahlung oder wiederkehrende Zahlungen auch der Kauf der Altanlage oder die Beteiligung des Altanlagenbetreibers an der Neuanlage in Betracht. Auch die Übernahme der Rückbaukosten durch den Neuanlagenbetreiber, die sonst nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Altflächennutzungsvertrages vom Altanlagenbetreiber zu tragen gewesen wären, kann einen finanziellen Anreiz darstellen. Gleiches gilt für die Übernahme der Rückführung des Darlehens für die Altanlage, sollte die Rückführung noch nicht abgeschlossen sein.

2. Umgang mit den Interessen des Altgrundstückseigentümers

Der mit dem Altgrundstückseigentümer geschlossene Flächen-nutzungsvertrag muss daraufhin geprüft werden, ob er den Nutzer auch im Fall einer Stilllegung der Anlage zur Weiterzahlung des Entgelts verpflichtet oder möglicher Weise gekündigt werden kann. Ist das Entgelt allein an die durch die Windenergieanlage erzielten Einnahmen geknüpft, würde es sich bei vollständigem Wegfall der Einnahme auf null reduzieren. In diesem Fall stünde der Altgrundstückseigentümer womöglich als der große Verlierer des Repowering-Vorhabens dar. Häufig enthalten die Regelungen zum Nutzungsentgelt jedoch auch eine Mindestpacht, die unabhängig von den erzielten Einnahmen zu zahlen ist. Wird das Grundstück daher aufgrund eines Standortwechsels im Zuge des Repowering-Vorhabens nicht mehr genutzt und ist der Vertrag nicht außerordentlich kündbar⁶, muss auch der Altgrundstückseigentümer kompensiert werden. Für diesen Fall sollte versucht werden, einen Aufhebungsvertrag zwischen dem Altgrundstückseigentümer und dem Altanlagenbetreiber zu verhandeln. In der Regel wird sich der Altgrundstückseigentümer nur mit dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages einverstanden erklären, wenn dieser eine Entschädigungsregelung für den Grundstückseigentümer enthält. Auch hier kommt wieder eine finanzielle Entschädigung in Form einer Einmalzahlung oder wiederkehrenden Zahlungen und/oder die Beteiligung an der neuen Betreibergesellschaft in Betracht.

Wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück auch dem Neuanlagenbetreiber zur Verfügung stellen soll, z. B. für die Verlegung von Kabeln, die Nutzung von Zuwegungen oder als Abstandsbaulast für die Neuanlage, kann der Ausgleich auch in dem neuen Flächennutzungsvertrag oder in einer Änderungsvereinbarung zu dem bestehenden Nutzungsvertrag geregelt werden.

IV. Vertragliche Umsetzung des Interessenausgleichs

In Repowering-Projekten wird eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen. Überwiegend handelt es sich dabei um Verträge, die auch bei einem neuen Projekt zu schließen sind.⁷ Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf vertragliche

Regelungen, die für das Repowering spezifisch sind und dem oben beschriebenen Interessenausgleich der verschiedenen Beteiligten dienen.

1. Kooperationsvereinbarung

Um den Rückbau der Altanlagen sicherzustellen und den damit für den Altanlagenbetreiber verbundenen wirtschaftlichen Verlust auszugleichen, sind vertragliche Regelungen zwischen dem Neuinvestor bzw. Neuanlagenbetreiber und dem Altanlagenbetreiber notwendig. Diese werden häufig im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung⁸ niedergelegt, welche später die rechtliche Grundlage für den Rückbau der Altanlage bildet. Sollen weitere Personen im Hinblick auf das Repowering-Projekt vertraglich gebunden werden, können sie ebenfalls als Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung hinzugefügt werden. Alternativ können auch mehrere separate Vereinbarungen geschlossen werden. Zu beachten ist allerdings, dass Regelungen, die Verpflichtungen von nicht am Vertrag beteiligten Dritten („Vertrag zu Lasten Dritter“) gegenüber dem Dritten unwirksam sind.

a) Rückbau der Altanlage

Entweder in der Kooperationsvereinbarung oder an anderer Stelle⁹ muss der Rückbau der Altanlage geregelt werden. In der Regelung zur Rückbaupflicht sind die Altanlagen, die zurückgebaut werden sollen, präzise zu benennen. Neben den Zeitpunkten der Stilllegung und des Rückbaus ist festzulegen, bis zu welcher Tiefe der Rückbau der Anlage zu erfolgen hat. Dies richtet sich aus rechtlicher Sicht in aller Regel nach den Verpflichtungen des Altanlagenbetreibers aus dem Altflächennutzungsvertrag und/oder der Genehmigung. Nicht selten wird auch ein vollständiger Abbau des Fundamentes gefordert.

Weiterhin ist eine Regelung aufzunehmen, die die Entsorgung der Altanlage und den dafür Verantwortlichen klarstellt. Bei der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass im Regelfall Rückbausicherheiten gegenüber der Genehmigungsbehörde und/oder dem Grundstückseigentümer gestellt worden sind.

6 Eine ordentliche Kündigung des Altflächennutzungsvertrages wird in der Regel während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen sein.

7 Hier sind insbesondere zu nennen: Anlagenkaufvertrag; Vertrag über technische/kaufmännische Betriebsführung; Versicherungsverträge; Wartungsverträge; Geschäftsbesorgungsvertrag.

8 Die Bezeichnung dieser Vereinbarung kann variieren, ebenso das Ausmaß der dort vorzufindenden Rechte und Pflichten.

9 Denkbar ist es auch, die für die Kooperation relevanten Rechte und Pflichten in einem Kaufvertrag über die Altanlage bzw. einem Projektübernahmevertrag zu regeln, vgl. Seiferth/Samp, EnWZ 2014, 106 [107].

Übernimmt der Neuanlagenbetreiber die Rückbaupflicht, so muss der Altanlagenbetreiber von der Inanspruchnahme der Sicherheit für den Fall des unsachgemäßen Rückbaus durch den Neuanlagenbetreiber freigestellt werden.

b) Finanzierung der Altanlage

Zu beachten ist, dass der Altanlagenbetreiber möglicherweise mangels vollständiger Rückführung des Darlehens (noch) nicht Eigentümer der Altanlage geworden ist. Diese wird im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung in der Regel der finanzierenden Bank zur Sicherheit übereignet. In diesem Fall muss in die Vereinbarung über den Rückbau der Anlage auch die finanzierende Bank einbezogen werden. Mit dieser muss die Darlehensrückzahlung und die Freigabe der Altanlage verhandelt werden.

In einzelnen Fällen ist es möglich, die Finanzierung für die Altanlage durch die Finanzierung für die Neuanlage abzulösen. Vielfach ist jedoch eine Rückführung des Darlehens erforderlich. Ist die Bank, die die Altanlage finanziert hat, auch die Bank, die die Neuanlage finanziert, kann dies die Verhandlungen gegebenenfalls deutlich vereinfachen.

c) Ausgleich des Altanlagenbetreibers für Einnahmenausfall

Auch die Regelungen zur Kompensation des Altanlagenbetreibers für den Verlust seiner Einnahmequelle können Inhalt der Kooperationsvereinbarung sein. Neben der Zahlung eines Kaufpreises für die Altanlagen kann auch die Verpflichtung zu einer Einmalzahlung bzw. zu wiederkehrenden Zahlungen oder die Beteiligung des Altanlagenbetreibers an der Neubetreiber-gesellschaft geregelt werden.

Sollen die Eigentümer der Altanlagen an der neuen Gesellschaft beteiligt werden, so stellt sich die Herausforderung der Bestimmung des Anteils der Altanlagenbetreiber an der Repowering-Gesellschaft. Möglichkeiten hierfür sind zum einen das Verhältnis der Nennleistung der Altanlagen zur Gesamtheit der Nennleistung der Neuanlagen. Zum anderen kann der Anteil auch anhand eines individuell abgestimmten Verfahrens bestimmt werden. In diesem Fall können alle möglichen Kriterien in die Berechnung mit einbezogen werden.

Werden mehrere Altanlagen unterschiedlicher Altanlagenbetreiber ersetzt, kann es sich anbieten, die Altanlagenbetreiber in einer eigenen Gesellschaft – in der Regel einer Kommanditgesellschaft – zusammenzuführen. Diese Altanlagenbetreibergesellschaft kann sich dann an der Neuanlagenbetreibergesellschaft als Gesellschafterin beteiligen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Altanlagenbetreiber im Hinblick auf die Beteiligung an der Neuanlagenbetreibergesellschaft gemeinsam vertreten werden. Soweit Konflikte zwischen den Altanlagenbetreibern bestehen, können diese innerhalb der Altanlagenbetreibergesellschaft ausgetragen werden, ohne dass die

anderen Projektbeteiligten, insbesondere der Projektinitiator, damit belastet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Beteiligung an der Neuanlagenbetreibergesellschaft. Zudem hat der Projektinitiator für alle Altanlagenbetreiber einen oder zumindest wenige persönliche Ansprechpartner, die dann wiederum gegenüber den anderen Altanlagenbetreibern als Multiplikatoren fungieren können.

d) Sonstige Regelungen

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung können bei der Regelung der Beziehungen zwischen Neu- und Altanlagenbetreiber eine Vielzahl weiterer Aspekte berücksichtigt werden. So können z. B. Verantwortlichkeiten für notwendige Maßnahmen, wie die Anzeige der Außerbetriebnahme der Altanlage gegenüber dem Netzbetreiber, oder die Art und Weise der Unterstützung des Projektinitiators durch den Altanlagenbetreiber bei der Flächensicherung sowie bei der Erlangung der Genehmigung geregelt werden.

2. Flächensicherung

a) Neuabschluss statt Übernahme

Sollte sich der Standort nicht verschieben, ist zu erwägen, die alten Flächennutzungsverträge auf den neuen Betreiber zu übertragen, insbesondere wenn diese in der Beschreibung der zulässigen Nutzung das Repowering ausdrücklich benennen.

Vielfach werden die Flächennutzungsverträge jedoch in einer Reihe von Punkten nicht mehr dem heutigen Standard entsprechen. Des Weiteren sind oft im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Neuanlagen Änderungen erforderlich, soweit die Neuanlagen nicht ohnehin auf einem anderen Grundstück errichtet werden sollen. So müssen z. B. die Lage und Dimension der Zuwegungen an die Größe und das Gewicht der neuen Bauteile angepasst werden (z. B. Kurvenradien und Überschwenkbereiche).

In aller Regel ist daher der Abschluss eines neuen Flächennutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer anzuraten. Der neue Flächennutzungsvertrag sollte zunächst alle Regelungen enthalten, die üblicherweise bei der Flächensicherung für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Repowering-Projekten „auf der grünen Wiese“ auch erforderlich sind. Insofern gelten keine Repowering-spezifischen Besonderheiten für den Neufächennutzungsvertrag, so dass auf die umfangreiche Literatur zu Flächennutzungsverträgen bei Windenergieprojekten verwiesen werden kann.¹⁰

¹⁰ Boewe/Meckert, Leitfaden Windenergie, 1. Aufl. (2013), S. 10 ff.; Böttcher, Handbuch Windenergie, 1. Aufl. (2013), S. 50 ff.; Valentin/Antonow, Erneuerbare Energien 2014, 46 ff.

b) Neubestellung der Dienstbarkeiten

Auch im Hinblick auf die dingliche Flächensicherung wird es in der Regel sowohl aus tatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen notwendig sein, neue Dienstbarkeiten für die Projektgesellschaft sowie die finanzierende Bank der Neuanlage sowie Vormerkungen für Rechtsnachfolger zu bestellen. Zum einen verschiebt sich in der Regel der Standort, so dass die ursprüngliche Dienstbarkeit diesen nicht mehr abdeckt. Zuwegungen und Kabel müssen neu dimensioniert und verlegt werden.

Zum anderen ist eine Dienstbarkeit für den Betrieb und die Errichtung einer Windenergieanlage auch nicht übertragbar, § 1092 BGB. Eine Ausnahme gilt lediglich für eine Dienstbarkeit für Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, so dass Dienstbarkeiten für Kabel und Leitungen gegebenenfalls auf den Rechtsträger des Repowering-Projektes übertragen werden können.¹¹ Auch wird die finanzierende Bank für das Repowering-Projekt häufig eigene Muster für die Bestellung von Dienstbarkeiten bereithalten, so dass auch aus diesem Grund die

Bestellung neuer Dienstbarkeiten und Vormerkungen notwendig wird.

V. Fazit

Für die Realisierung eines Repowering-Vorhabens müssen oft viele Akteure „ins Boot“ geholt werden. Diese haben, je nach Konstellation, zum Teil sehr unterschiedliche Interessen, für die ein sachgerechter Ausgleich gefunden werden muss. Gelingt dies nicht oder wird das Vorhaben durch den notwendigen finanziellen Ausgleich unwirtschaftlich, scheitert das Repowering-Vorhaben. Nutzen die Beteiligten hingegen die vielfältigen Möglichkeiten bei der Gestaltung des Ausgleichs der Interessen, kann das Repowering-Projekt im Ergebnis allen Beteiligten zum Vorteil gereichen.

11 Seiferth/Samp, EnWZ 2014, 106 [109].

Dr. Holger Stappert, Dr. Angelo Vallone und Cosima Hippel, Düsseldorf

Grüner Wasserstoff und synthetisches Methan bei der Berechnung der Biokraftstoffquote

I. Einleitung

Am 1.1.2015 ist das „Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“¹ (BImSchG) vom 20.11.2014 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist neben einer klareren und strukturierten Fassung der §§ 37 a ff. BImSchG die weitere Umsetzung der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren.² Zentraler Änderungspunkt ist die weitere Ausgestaltung der bereits schon in § 37 a Abs. 3 a BImSchG a.F. gesetzlich geregelten Umstellung der energetischen Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote. Weiterhin nicht erfasst sind zukunftssträchtige Kraftstoffe, wie mit der Power-to-Gas-Methode erzeugter „grüner“ Wasserstoff oder synthetisches Methan.

II. Bisherige Rechtslage

Unternehmen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Energiesteuerengesetz (EnergieStG) zu versteuernde Otto- oder Dieselmotoren in Verkehr bringen,³ mussten bislang nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG a.F. sicherstellen, dass der abgesetzte Kraftstoff einen Mindestanteil von Biokraftstoff enthält. Vorgesehen waren zum einen die Einhaltung von Einzelquoten und zum anderen die Einhaltung einer Gesamtquote. So musste bis

zum 31.12.2014 der Anteil von Biokraftstoff an vom im Verkehr gebrachten Dieselmotoren 4,4% betragen, hinsichtlich des in Verkehr gebrachten Ottomotoren war ein Biokraftstoffanteil von jeweils 2,8% in den Jahren 2009 bis 2014 vorgesehen (sog. „Einzelquote“). Zusätzlich musste der Anteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Otto- und Dieselmotoren von 2010 bis 2014 jeweils mindestens 6,25% betragen (sog. „Gesamtquote“).

* Dr. Holger Stappert ist Rechtsanwalt und Partner, Dr. Angelo Vallone ist Rechtsanwalt und Counsel bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Düsseldorf. Cosima Hippel ist Diplom-Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin ebendort.

1 BGBl. 2014 I, 1740.

2 Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, ABl. EG Nr. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

3 Mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnergieStG wurde eine Verknüpfung zum Energiesteuerrecht hergestellt. § 50 EnergieStG sieht eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe vor. Werden diese aber zur Erfüllung der Quoten eingesetzt, sind sie nach § 50 Abs. 1 Satz 4 EnergieStG steuerlich nicht mehr begünstigt.